



Bauprojektmanagement
DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe

LP05-06-01-A02 Leitfaden Zwischenzustände

Umgang mit Zwischenzuständen und zwischenzeitlichen Betriebsaufnahmen gemäß §23 Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) bei DB InfraGO AG, Ressort Personenbahnhöfe

DB InfraGO AG;
Res. Personenbahnhöfe

V.IOM 2/ V.IOF 21

Stand /gültig ab 03.08.2026

Version 2.1

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen	3
1.1 Präambel	3
1.2 Definitionen	3
1.3 Dokumentation in der Anzeige nach EIGV (§21 EIGV, VV IBG Infrastruktur)	4
1.4 Umgang mit Zwischenzuständen (§23 (1) EIGV)	4
1.5 Dokumentation von zwischenzeitlichen Betriebsaufnahmen (§23 (2) EIGV)	5
2 Umsetzung bei DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe	7
2.1 Grundsätze für Zwischenzustände und Baubehelfe	7
2.2 Planung Zwischenzustand/ zwischenzeitliche Betriebsaufnahmen	8
2.3 Durchführung Nutzungsaufnahme Zwischenzustand	9
2.3.1 Minstdokumentation Zwischenzustand und Überführung in die Instandhaltungssysteme	9
2.3.2 Mängelbeseitigung bei Zwischenzustand	10
2.3.3 Dokumentation zwischenzeitliche Betriebsaufnahme (EBA)	10
2.4 Durchführung Inbetriebnahme Endzustand	11
2.4.1 Mängelbeseitigung Inbetriebnahme Endzustand	11
2.5 Schematische Darstellung erforderlicher Dokumentation in Projektphasen	12
3 Praxisbeispiele	13
4 Weiterführende Informationen	14

Dokumenthistorie

1.1 Änderungshistorie

Version/ Status:	Datum:	Art der Bearbeitung:	Ersteller
1.0	01.08.2023	Erstausgabe	[REDACTED], I.IPM 2, I.IPF 21
2.0	01.05.2025	Anpassung Umfirmierung	[REDACTED], I.IPM 2
2.1	03.08.2026	Redaktionelle Anpassungen, Präzisierung zu Baubehelfen, ohne inhaltliche Änderungen	[REDACTED], V. IOM 2

Ansprechpartner/ Fachteam:

V.IOM 2 [REDACTED] (Herausgeber)
V.IOF 21 [REDACTED] (Herausgeber)
V.IOF 21 [REDACTED]
V.IOF 21 [REDACTED]
V.IOM 2 [REDACTED]
V.IO-S-IV 1 [REDACTED]
V.IO-O-IV 1 [REDACTED]
V.IOM 1 [REDACTED] (Ablagestruktur Projektdokumentation)

1 Grundlagen

1.1 Präambel

Dieser Leitfaden regelt den Umgang mit Zwischenzuständen und zwischenzeitlichen Betriebsaufnahmen nach §23 EIGV bei Baumaßnahmen der DB InfraGO AG, Ressort Personenbahnhöfe.

Auf der Grundlage des Prozesshauses von DB InfraGO AG, Ressort Personenbahnhöfe, werden Verfahren, Minstdokumentation und Mängelbeseitigung detailliert beschrieben.

1.2 Definitionen

Im §2 der EIGV sind folgende Begriffsdefinitionen aufgeführt („Zitat“):

„Zwischenzustände“ für einen Übergangszeitraum bestehende, (sinngemäß: geplante und) **in sich abgeschlossene Änderungen an der Eisenbahninfrastruktur**, die sich **infolge des baulichen Fortschritts** ergeben und nicht den **baulich realisierten Endzustand der Gesamtmaßnahme** darstellen.

„zwischenzeitliche Betriebsaufnahme“ die Aufnahme des Eisenbahnbetriebs auf einer Eisenbahninfrastruktur, die noch nicht den **baulichen Endzustand** erreicht hat.

Zudem sind nach § 23 Abs. 1 Satz 3 EIGV **„zwischenzeitliche Betriebsaufnahme“** solche Zwischenzustände, die länger als ein Jahr oder eine Fahrplanperiode andauern.

Hinweise zur Abgrenzung von weiteren Begriffen im Themenzusammenhang sowie Auslegung des Verordnungstextes bei DB InfraGO AG, Ressort Personenbahnhöfe:

- Eine **„in sich abgeschlossene Änderung an der Eisenbahninfrastruktur“** wird als der Zeitpunkt verstanden, ab welchem die Voraussetzungen für die Aufnahme des Eisenbahnbetriebs in Verantwortung des Betreibers vorliegen. Praxisbeispiele für die Personenbahnhöfe s. Abschnitt 3.
- Der **„baulich zu realisierende Endzustand“** der Gesamtmaßnahme liegt vor, wenn alle Baumaßnahmen eines Projektes (IOH und STE-Maßnahmen) in einem Personenbahnhof mit technischer Abnahme der Anlage ohne sicherheitsrelevante Mängel abgeschlossen sind. Sicherheitsrelevante Mängel können zeitlich befristet durch Maßnahmen kompensiert werden. Bei Projekten mit standortübergreifenden Programmen (z.B. Fördertechnik-Austausch in x Personenbahnhöfen) wird „in sich abgeschlossene Änderung“ und „Endzustand der Gesamtmaßnahme“ ebenfalls standortbezogen betrachtet. Der Umfang der Baumaßnahmen, die zur „Gesamtmaßnahme“ gehören, ergibt sich aus der jeweiligen Anzeige/ Antrag nach EIGV.
- Die **„Aufnahme des Eisenbahnbetriebs“** wird bei Personenbahnhöfen als „Nutzungsaufnahme“ des Reisendenbetriebes verstanden, d.h. wenn nach technischer Abnahme mit dem Ergebnis sicherer Nutzbarkeit einer Anlage der Personenbahnhöfen der Reisendenbetrieb des Eisenbahnverkehrs (wieder-) aufgenommen wird.

„Baubehelfe“ (bzw. sinngleich „Bauzustände“ nach VV Bau, „Bauprovisorien“) sind **vorübergehende bzw. temporäre Zustände während der Bauphase**.

Sie stellen keine Zwischenzustände dar, wenn sie nicht ein in sich abgeschlossener Teil des baulich zu realisierenden Endzustands der Gesamtmaßnahme sind.

Baubehelfe/Bauzustände sind z.B. Hilfsbrücken, Behelfsbahnsteige, bauzeitliche Traggerüste, Behelfsaufzüge. Baubehelfe/Bauzustände sind z.B. beim „Bauen unter dem rollenden Rad“, wie dem schrittweisen Umbau von Bahnsteigen bei Weiterführung des Bahn-/Reisenbetriebes erforderlich.

Nach Anhang 7 VV Bau sind die BÜB für die Überwachung von Bauzuständen verantwortlich, insbesondere beim Bauen unter dem rollenden Rad, so dass jederzeit die Betriebs-, Stand- und Verkehrssicherheit - sowie bei Kreuzungsmaßnahmen auch für andere Verkehrsträger - gewährleistet ist.

Hinweis: „Bauprovisorien“, die über einen längeren oder nicht bestimmbaren Zeitraum Bestand haben sollen, können Gegenstand eines planungsrechtlichen Zulassungsverfahrens sein, (vgl. Planfeststellungs-Richtlinien, Anhang 2, Ziff. 2.2, Abs. 1).

1.3 Dokumentation in der Anzeige nach EIGV (§21 EIGV, VV IBG Infrastruktur)

Im §21 der EIGV ist beschrieben, wie Zwischenzustände und zwischenzeitliche Betriebsaufnahmen in der Anzeige nach EIGV (mind. 10 Wochen vor Baubeginn) anzugeben sind. Sie betreffen daher nach § 21 Abs. 1 EIGV nur anzeigepflichtige und genehmigungspflichtige Maßnahmen (§ 21 Abs. 1 EIGV: „... die über den Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten hinausgehen ...“)

Der Anzeige sind zur Prüfung Unterlagen beizufügen, die folgende Informationen enthalten:
...

4. Angaben zu Inhalt, Umfang und die Dauer der geplanten Zwischenzustände,
5. Angaben zu Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der geplanten zwischenzeitlichen Betriebsaufnahmen

Zwischenzustände und zwischenzeitliche Betriebsaufnahmen sind bei anzeige- und genehmigungspflichtigen Maßnahmen immer in der Anzeige nach EIGV (Formulare nach Anhang 2.1a bzw. 2.1b der VV IBG Infrastruktur) anzugeben und zeitlich und inhaltlich kurz zu beschreiben. Hierfür ist in den genannten Vordrucken der folgende Bereich zu nutzen (Auszug aus Anhang 2.1a VV IBG Infrastruktur):

5. Angaben zur Maßnahme

- | | |
|--|---|
| ☐ Erstanzeige | ☐ Folgeanzeige zu |
| ☐ Zwischenzustände erforderlich
(§ 23 Abs. 3 und 4 EIGV) | ☐ zwischenzeitliche Betriebsaufnahmen
erforderlich (§ 23 Abs. 3 und 5 EIGV) |
| ☐ Beschreibung der Zwischenzustände und zwischenzeitlichen Betriebsaufnahmen mit den jeweiligen Inbetriebnahmetermenen getrennt nach Teilsystemen/Gewerk ist als Anlage der Anzeige beigefügt | |

Die Anzeigen nach EIGV erstellen der Bauvorlageberechtigte (BVB) nach VV Bau oder VV BAU-STE getrennt nach Teilsystem und zugehöriger sonstiger Eisenbahninfrastruktur (Gewerke IOH/STE, siehe Anlage 2 EIGV)

Der Leiter Baumanagement bzw. ein benannter Vertreter und der Inbetriebnahmeverantwortliche (IBV) zeichnen mit. Nach LP05-06-01-01 ist die Anzeige nach EIGV spätestens 12 Wochen vor Baubeginn (physisch) dem IBV zur Mitzeichnung zu übergeben.

Hinweis: Bauzustände/Bauprovisorien sind in der Anlage „Allgemeine Beschreibung“ zur Anzeige nach 2.1a/b der VV IBG Infrastruktur ausführlich zu beschreiben.

1.4 Umgang mit Zwischenzuständen (§23 (1) EIGV)

Der Umgang mit Zwischenzuständen wird im §23 (1) EIGV im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Maßnahmen erläutert:

- (1) Für Zwischenzustände ist keine Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich.
Die betriebliche Nutzung der Eisenbahninfrastruktur für den öffentlichen Eisenbahnbetrieb erfolgt durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen entsprechend den einzelfallbezogenen Anforderungen des Inbetriebnahmeverantwortlichen oder eines anderen geeigneten Mitarbeiters.
Zwischenzustände, die länger als ein Jahr oder länger als eine Fahrplanperiode andauern, gelten als zwischenzeitliche Betriebsaufnahme nach Absatz 2.

1.5 Dokumentation von zwischenzeitlichen Betriebsaufnahmen (§23 (2) EIGV)

Zwischenzustände, die länger als ein Jahr oder über eine Fahrplanperiode andauern, gelten als zwischenzeitliche Betriebsaufnahme.

Für die zwischenzeitliche Betriebsaufnahme **nicht genehmigungspflichtiger Maßnahmen** (anzeigepflichtige und anzeigefreie Maßnahmen) sind dem EBA beim Verfahren nach EIGV **keine Inbetriebnahmeunterlagen** vorzulegen (§ 30 Abs. 1 Satz 3 EIGV).

Für die zwischenzeitliche Betriebsaufnahme **genehmigungspflichtiger Maßnahmen** sind vom IBV die Unterlagen nach §23 (2) EIGV beim zuständigen Sachbereich des EBA **zwei Wochen vor der zwischenzeitlichen Betriebsaufnahme** vorzulegen und **spätestens zwei Werktage nach der Betriebsaufnahme zu vervollständigen** (vgl. §20 (2) VV IBG Infrastruktur).

Unterlagen für die zwischenzeitliche Betriebsaufnahme nach §23(2) EIGV:

(2) Eine zwischenzeitliche Betriebsaufnahme für den öffentlichen Eisenbahnbetrieb darf ohne Inbetriebnahmegenehmigung nur vorgenommen werden, wenn der Genehmigungsstelle die folgenden Unterlagen vorgelegt werden:

- 1. die in § 16 Absatz 1 Satz 3 genannten Unterlagen **in Form von Zwischenergebnissen** und*
- 2. die **vorläufigen Inbetriebnahmeunterlagen nach Anlage 6**, die durch den Inbetriebnahmeverantwortlichen oder, falls ein Inbetriebnahmeverantwortlicher nicht nach § 18 Absatz 4 bestellt worden ist, durch einen anderen Mitarbeiter nach § 18 Absatz 4 erstellt worden sind.*

ergänzend dazu der Auszug §16 Absatz 1 Satz 3 EIGV:

(1) Sofern Technische Spezifikationen für die Interoperabilität anzuwenden sind, ist die Inbetriebnahmegenehmigung zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, dass die betreffende Infrastruktur oder Anlage die grundlegenden Anforderungen erfüllt. Hierbei hat der Antragsteller insbesondere die technische Kompatibilität und die sichere Integration nachzuweisen.

Dieser Nachweis gilt als erbracht mit Vorlage folgender Unterlagen:

- 1. einer EG-Prüferklärung nach*
 - a) Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 in Verbindung mit Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250 einschließlich eines technischen Dossiers nach Anhang IV Nummer 2.4 der Richtlinie (EU) 2016/797, nachdem eine benannte Stelle ein EG-Prüfverfahren nach Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 durchgeführt und hierzu eine Bescheinigung über die Konformität mit den jeweiligen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ausgestellt hat,*

- b) Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 in Verbindung mit Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250 einschließlich eines technischen Dossiers nach Anhang IV Nummer 2.4 der Richtlinie (EU) 2016/797, nachdem eine bestimmte Stelle ein Prüfverfahren nach Artikel 15 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang IV Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2016/797 durchgeführt und hierzu eine Bescheinigung über die Konformität mit den entsprechenden notifizierten technischen Vorschriften ausgestellt hat; diese EG-Prüferklärung bezieht sich auch auf die Einhaltung derjenigen Vorschriften, die im Fall der Erteilung einer Ausnahme nach § 5 anstelle der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu beachten sind,
- 2. einer Erklärung des Antragstellers, dass der Bestandteil des Eisenbahnsystems die grundlegenden Anforderungen erfüllt und insbesondere die technische Kompatibilität sowie die sichere Integration gewährleistet sind,
- 3. Eine(r) Erklärung des Antragstellers (für die Zwischenergebnisse), dass
 - a) alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden und
 - b) eine Bewertungsstelle einen Sicherheitsbewertungsbericht nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 erstellt hat, wenn
 - a. eine Technische Spezifikation für die Interoperabilität die Durchführung des Risikomanagementverfahrens nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 vorschreibt oder
 - b. der Antragsteller bestätigt hat, dass eine signifikante Änderung vorliegt,
- 4. einer Freigabe der geprüften Planung,
- 5. einer Bestätigung der Verwendbarkeit der Bauprodukte, der sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systeme und von deren Bestandteilen oder der Anwendbarkeit der Bauarten,
- 6. eines Nachweises über die durchgeführte Bauüberwachung und der notwendigen Abnahmeprüfungen sowie
- 7. die vorläufigen Inbetriebnahmeunterlagen nach Anlage 6 der EIGV, die durch den IBV erstellt worden sind.“

2 Umsetzung bei DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe

2.1 Grundsätze für Zwischenzustände und Baubehelfe

Nutzungsaufnahme eines Zwischenzustands bedeutet, dass der Reisendenbetrieb auf den vom Zwischenzustand umfassten Anlagen aufgenommen wird.

Sofern die Nutzungsaufnahme des Zwischenzustands erfolgt, ist die Betreiberorganisation bei DB InfraGO AG, Ressort Personenbahnhöfe für den sicheren Betrieb verantwortlich.

Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Verantwortung ist der Nachweis durch das Projekt, dass die Anlagen sicher gebaut sind und sicher betrieben werden können.

Weitere Voraussetzung ist die Übergabe und Übernahme der vollständigen und sachlich zutreffenden Minstdokumentation Zwischenzustand (siehe 2.3.1).

Bei Vorliegen dieser Voraussetzung hat die Betreiberorganisation Personenbahnhöfe die Verantwortung für den Betrieb der Anlagen zu übernehmen.

Bei Dissens leitet das Projekt eine Eskalation über die Führungsebene ein. Während der Eskalationsphase ist kein Reisendenbetrieb auf den vom Zwischenzustand umfassten Anlagen zulässig.

Eine Nutzungsaufnahme eines Zwischenzustands durch das Projekt ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Freigabe bzw. Nutzungsaufnahme eines Zwischenzustands erfolgt ausschließlich durch die zuständige Betreiberorganisation.

Baubehelfe im Sinne von Abschnitt 1.2 stellen keine Zwischenzustände nach EIGV dar. Sofern sie jedoch von Reisenden genutzt werden, gelten die Regelungen zur Nutzungsaufnahme entsprechend.

Für temporäre Baubehelfe (z.B. Behelfsbahnsteige, temporäre Rampen für Reisende) und teilweise fertiggestellte Anlagenteile eines Zwischenzustands oder Endzustands (z.B. Nutzungsaufnahme von Teilen einer Beleuchtungsanlage), die von Reisenden genutzt werden, gelten die vorgenannten Grundsätze für die Nutzungsaufnahme eines Zwischenzustands entsprechend.

Baubehelfe im Sinne der VV BAU (z. B. Verbaue, Gerüste, Hilfstragwerke), die von Reisenden nicht genutzt werden, sind Bestandteile des Bauprozesses und werden durch BVB und BÜB verantwortet. Eine Abnahme dieser Baubehelfe erfolgt durch die Bauüberwachung. Eine Einbindung des IBV ist für solche Baubehelfe weder vorgesehen noch erforderlich, da sie nicht Bestandteil einer Nutzungsaufnahme nach EIGV sind. Entsprechend ist der IBV über die Nutzungsaufnahme eines solchen Baubehelfs nicht zu informieren.

2.2 Planung Zwischenzustand/ zwischenzeitliche Betriebsaufnahmen

Zwischenzustände und zwischenzeitliche Betriebsaufnahmen sind zu planen und die Planung mit der Anzeige nach EIGV als Anlage zu beschreiben.

Die Planung des Zwischenzustands erfolgt durch den Verkehrsanlagen- bzw. Generalplaner (EP/GP) in der Entwurfsplanung, hier im Rahmen der Bauphasenplanung.

Der Planer definiert und beschreibt den Anlagenumfang von IOH- und STE-Anlagen, der im Projekt eine jeweils in sich abgeschlossene Änderung an der Eisenbahninfrastruktur darstellt und als Zwischenzustand betrieben werden soll.

Der Zeitplan für Zwischenzustände und ggf. zwischenzeitliche Betriebsaufnahmen ist anzugeben.

Der BVB erstellt die Anzeige nach EIGV und übernimmt dabei die Angaben zu Zwischenzustand/zwischenzeitlicher Betriebsaufnahme aus der Planung.

Die Nutzungsaufnahme eines Zwischenzustandes durch den IBV erfolgt nur, wenn dieser in der Anzeige nach EIGV angegeben ist. Wird im Bauverlauf durch den Antragsteller dazu Änderungsbedarf in der Anzeige nach EIGV erkannt, ist dies nur nach schriftlicher Information des BVB wie nachfolgend beschrieben zu behandeln:

- Bei nachträglichem Erkennen eines Zwischenzustands bei anzeige-/genehmigungspflichtigen Maßnahmen hat der Projektleiter das weitere Vorgehen mit dem Inbetriebnahmeverantwortlichen abzustimmen.
- Bei Änderungen der Angaben zum Zwischenzustand (z.B. bei Verzögerungen während der Bauphase) ist die Anzeige nach EIGV durch den BVB anzupassen und dem EBA mitzuteilen. Bei Maßnahmen an IOH-Anlagen, die nicht überwacht werden, ist eine EBA-Information nicht erforderlich.

2.3 Durchführung Nutzungsaufnahme Zwischenzustand

Die Nutzungsaufnahme eines Zwischenzustandes erfolgt nur auf der Grundlage der einzelfallbezogenen Festlegungen des IBV und der Minstdokumentation für Zwischenzustände.

Bei Maßnahmen in der Überwachung durch das EBA sind dessen maßnahmenbezogenen Forderungen zu beachten.

Das Projekt plant frühzeitig welche Abnahmen und ggf. Kompensationsmaßnahmen, Auflagen aus UiG für die Nutzungsaufnahme des Zwischenzustands erforderlich sind und stimmt diese mit dem IBV und dem Betreiber ab.

Hinweis: Die Maßnahmen sollten in einem Prüf- und Abnahmekonzept festgehalten werden. In diese Abstimmung bringt der IBV die gemäß §23 (1) EIGV erforderlichen einzelfallbezogenen Anforderungen für die Nutzungsaufnahme von Zwischenzuständen ein, die bei Personen grundsätzlich der IBV formuliert.

Nach Fertigstellung und Durchführung der Abnahmen stellt der Bauüberwacher Bahn (BÜB) die Nutzbarkeit der Anlagen für den Reisendenbetrieb fest. Der IBV gibt die Nutzungsaufnahme frei.

2.3.1 Minstdokumentation Zwischenzustand und Überführung in die Instandhaltungssysteme

Die Minstdokumentation für Zwischenzustände bei DB InfraGO AG, Ressort Personenbahnhöfe umfasst die für den Betreiberverantwortlichen der Anlagen notwendigen Dokumente und Informationen, d. h. bei Personenbahnhöfen für das Bahnhofsmanagement und auch für dessen Dienstleister für Instandhaltung.

Der Inbetriebnahmeverantwortliche (IBV) gibt mittels folgender Formulare im Anhang der VV IBG Infrastruktur des EBA eine Erklärung als interne Dokumentation eines Zwischenzustands ab, in denen er u.a. auch den Nachweis der Umsetzung einzelfallbezogener Festlegungen des IBV dokumentiert:

- [Anhang 2.3 „Erklärung der Eisenbahn zur Abnahme“](#)
- [Anhang 2.4 „Erklärung der Eisenbahn zur Inbetriebnahme“](#)

Die **Minstdokumentation** für den Zwischenzustand umfasst die in den vorgenannten Erklärungen referenzierten Dokumente, insbesondere:

1. Die „hoheitlichen“ Abnahmen /Abnahmeprüfungen der Prüfsachverständigen für die STE-Anlagen, Sachverständigen für Fördertechnik und der BÜB/ggf. Prüfsachverständigen für die baulichen Anlagen
2. ggf. Auflagen und Nebenbestimmungen mit Relevanz für Abnahme/Nutzungsaufnahme aus Planprüfungen, Freigaben, Abnahmen, UiG, ZiE, Zulassungen/Genehmigungen nach § 26 und § 27 EIGV, Prüferklärungen des Freigabeverantwortlichen (nur LST)
3. geprüfte und vom BVB frei gegebene Ausführungsunterlagen mit dem Testat der örtlichen Übereinstimmung („Braunstrich“) sowie die für die Nutzungsaufnahme erforderliche Prüf- und Messprotokolle
4. Nachweis der Einweisung des Betreibers/Instandhalters in die Anlage

Das Projekt erstellt das Formblatt [LP05-06-01-A01-21 „Zuweisung Aufgaben der Instandhaltung für Anlagen Personenbahnhöfe“](#) für Zwischen -und/oder Endzustand und der Betreiber bestätigt auf dem Formblatt, u.a. dass die Anlagen in das Instandhaltungssystem aufgenommen sind. Für die Nutzungsaufnahme des Zwischenzustands erforderliche gewerkespezifische Pflichtdokumente sind in der Ablagestruktur für die Projektdokumentation (siehe Ril 813.0103) gekennzeichnet.

Hinweis: Im LP05-05-03-01-A02 „Leitfaden zum Umgang mit Zwischenzuständen im TFM“ werden die für die jeweilige Anlage erforderlichen Wartungs- und Inspektions-, Bedienungsanweisungen/Herstellervorgaben für das FM (z.B. Reinigung, Winterdienst) übernommen.

Mit den Dokumentationen Nr.1 bis Nr.3 wird der Dokumentationspflicht nach §30 EIGV und §20 (1) der VV IBG Infrastruktur nachgekommen; ebenso der nach §20 (1) der VV IBG Infrastruktur geforderten Überwachung der Einhaltung der einzelfallbezogenen Anforderungen des IBV.

Dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) sind bei Nutzungsaufnahmen eines Zwischenzustands **keine** Dokumente vorzulegen.

Das EBA kann jedoch bei Maßnahmen in der EBA-Überwachung Dokumente anfordern.

2.3.2 Mängelbeseitigung bei Zwischenzustand

Werden vor der Nutzungsaufnahme eines Zwischenzustandes Mängel festgestellt, ist durch den PL unverzüglich ein Plan für die Beseitigung dieser Mängel mit Verantwortlichkeiten und Terminen unter Mitwirkung des Betreibers und des EBL zu erstellen und dem IBV zu übergeben.

(Vgl. Prozess: [„Mängelbeseitigung aus Abnahmen und Restarbeiten koordinieren \(Schritt 10.4\)“ im Praxishandbuch Bau](#))

2.3.3 Dokumentation zwischenzeitliche Betriebsaufnahme (EBA)

Nur bei genehmigungspflichtigen IOH- oder STE-Maßnahmen sind vom IBV die **vorläufigen Inbetriebnahmeunterlagen nach §23 (2) EIGV** mind. zwei Wochen vor der zwischenzeitlichen Betriebsaufnahme der jeweiligen Genehmigungsstelle (Sb 2 oder Sb 3) des **EBA vorzulegen** und spätestens zwei Werktage danach zu vervollständigen (siehe Kap 1.4.).

Die vorläufigen Inbetriebnahmeunterlagen nach Anlage 6 EIGV („Inbetriebnahmedossiers“) sind getrennt nach den Teilsystemen und ihrer jeweils entsprechenden übrigen Eisenbahninfrastruktur (siehe Anlage 2 /4 EIGV) aufzustellen.

Genehmigungspflichtige Maßnahmen an IOH- oder STE-Anlagen bei Personenbahnhöfen werden wie folgt zugeordnet:

- IOH-Anlagen: Inbetriebnahmedossier für „Teilsystem Infrastruktur (INF) und die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur“
- ET-Anlagen (50 Hz): Inbetriebnahmedossier für „Teilsystem Energie (ENE) und die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur“
- ITK-Anlagen: Inbetriebnahmedossier für „Teilsystem „Zugsicherung, -steuerung und Signalgebung“ (ZZS) und ihre entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur

Hinweis auf Unterschiede der Zuordnung von ET-/TK-Anlagen der Bahnhöfe nach TSI PRM und EIGV bei anzeige- und genehmigungspflichtigen Erneuerungen /Aufrüstungen nach EIGV:

Nach den teilsystemübergreifenden EU-VO 1300/2014 (TSI PRM) zählen neben den IOH-Anlagen auch die elektrischen und ITK-Anlagen der Bahnhöfe zum Teilsystem Infrastruktur. Bei einer EG-Prüfung nach TSI PRM von ET-/ITK-Maßnahmen an Anlagen des Ressorts Personenbahnhöfe werden diese im Regelfall im Teilsystem Infrastruktur mit geprüft und sind dann Bestandteil entsprechender Technischer Dossiers und ggf. von EG-Zwischenprüfbescheinigungen.

In der bisherigen Praxis hat sich bewährt, dass der Projektleiter unter Einbindung des IBV mindestens **vier Wochen vor der geplanten zwischenzeitlichen Betriebsaufnahme** im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Maßnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter des EBA eine Abstimmung zum Umfang der vorzulegenden Dokumente (insbesondere den nach § 16 Absatz 1 Satz 3 genannten Unterlagen in Form von Zwischenergebnissen) durchführt.

2.4 Durchführung Inbetriebnahme Endzustand

Zur Inbetriebnahme des Endzustandes sind für den Betreiber erforderlich:

- die vollständigen Unterlagen nach Anlage 6 EIGV (Inbetriebnahmedossiers) im Projekt - jeweils nach Teilsystem getrennt-
- die Minstdokumentation Zwischenzustand (bzw. wenn kein Zwischenzustand dokumentiert wurde, die Unterlagen zum Übergang der Instandhaltung nach Ziffer 3 und 4. in Abschnitt 2.3.1)
- Informationen zur digitalen Ablagestruktur des GB Personenbahnhöfe sind im [Einführungsschreiben](#) enthalten

Bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind die vollständigen Inbetriebnahmedossiers nach Anlage 6 EIGV (mit EG -Prüferklärungen des Antragstellers) als Antragsunterlagen den EBA-Außenstellen vorzulegen.

2.4.1 Mängelbeseitigung Inbetriebnahme Endzustand

Werden vor der Inbetriebnahme des Endzustands Mängel festgestellt, ist durch den PL unverzüglich ein Plan für die Beseitigung dieser Mängel mit Verantwortlichkeiten und Terminen unter Mitwirkung der Bauüberwachung, des Betreibers und des EBL zu erstellen und dem IBV zu übergeben. (Vgl. Prozess: [„Mängelbeseitigung aus Abnahmen und Restarbeiten koordinieren \(Schritt 10.4\)“ im Praxishandbuch Bau](#))

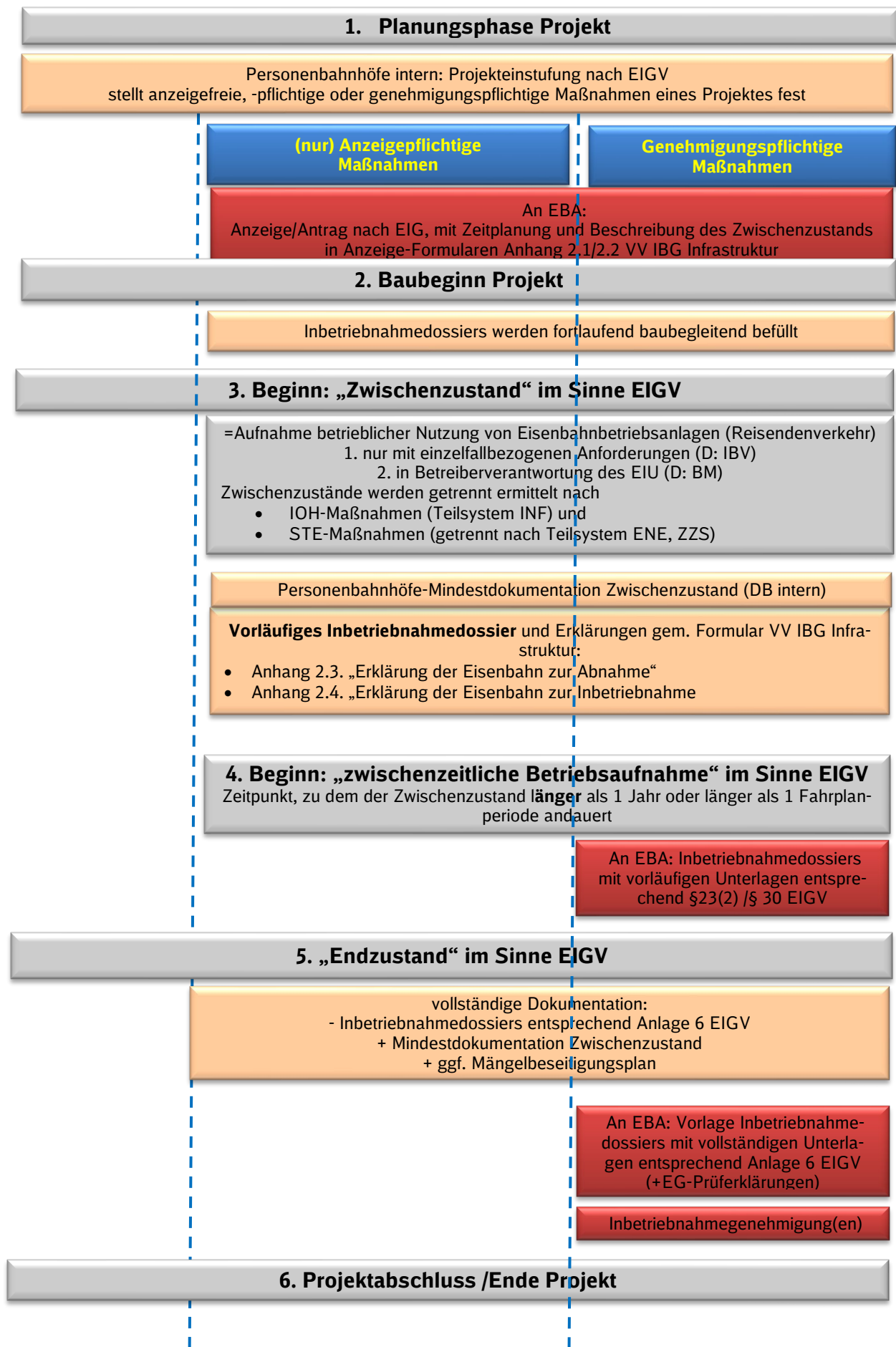
Auch nach der Inbetriebnahme bleibt der PL verantwortlich für die Mängelbeseitigung. Erkannte Mängel und Feststellungen nach der Inbetriebnahme (z. B. aus Abnahmeniederschriften oder aus einer Erstbegutachtung eines Ingenieurbauwerks) sind zu erfassen.

In Anlehnung an Ril 809.1000 werden in einer protokollierten Entscheidung von PL und IBV unter Beteiligung des Betreibers (und ggf. weiterer Beteiligter) die Mängel und Feststellungen eingestuft in:

- a. Unwesentliche akzeptierte Mängel,
- b. Feststellung des Bestandsschutzes der Anlage, so dass es keiner weiteren Handlungen bedarf
- c. im Projekt zu beseitigen,
- d. im Rahmen der Instandhaltung zu beseitigen (nur in Abstimmung mit Betreiber) oder
- e. in einem Folgeprojekt zu beseitigen (nur in Abstimmung mit Betreiber)

Der IBV zieht bei Bedarf weitere Beteiligte hinzu, bei Eskalation die jeweils nächsthöhere Führungskraft. Die protokollierte Entscheidung soll zeitnah vor der Inbetriebnahme terminiert werden und muss unverzüglich nach der Inbetriebnahme stattfinden; die Abarbeitung der Mängel ist dem IBV mitzuteilen.

2.5 Schematische Darstellung erforderlicher Dokumentation in Projektphasen



3 Praxisbeispiele

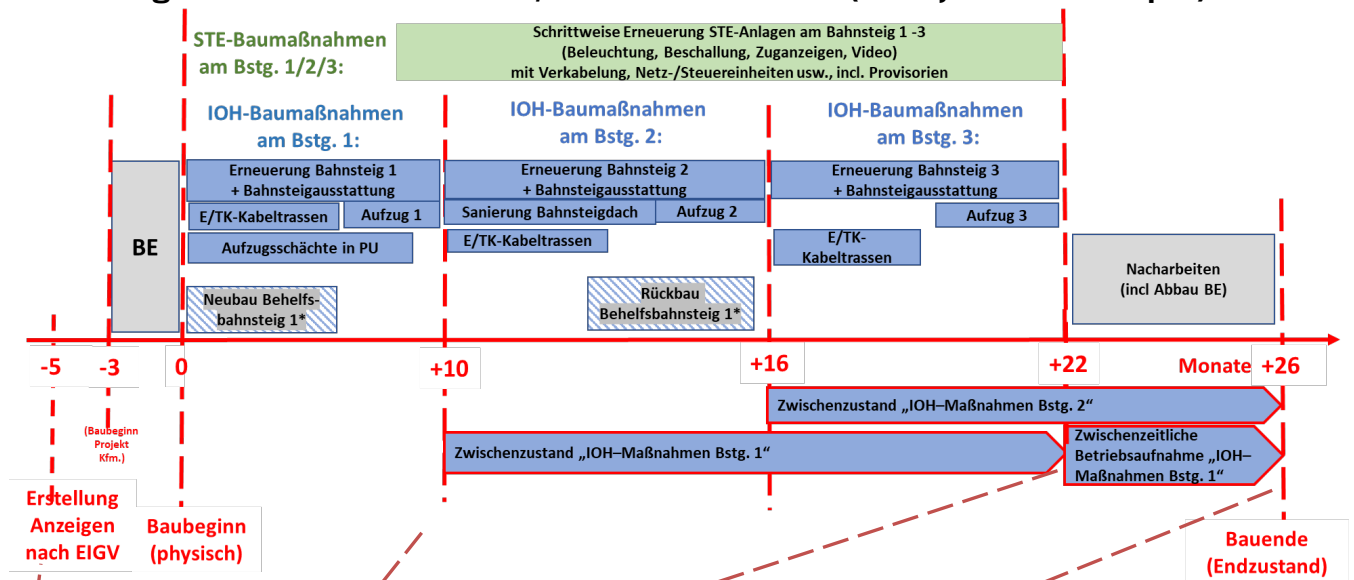
Anhand des folgenden Praxisbeispiels wird der Umgang mit Zwischenzuständen/ zwischenzeitlichen Betriebsaufnahmen am Zeitstrahl und mit den zugehörigen Dokumentationen dargestellt.

Projekt-Praxisbeispiel: Umbau einer Verkehrsstation mit einer Bauphase von 26 Monaten, mit zeitlich aufeinander folgender Erneuerung von 3 Bahnsteigen mit allen Ausstattungen und Nachrüstung von 3 Aufzügen in vorhandene PU (IOH) und die Erneuerung der STE-Anlagen. Das Projekt enthält gemäß Projekteinstufung nach EIGV (nur) anzeigepflichtige IOH-Maßnahmen sowie **zwei anzeige- und genehmigungspflichtige STE-Maßnahmen**:

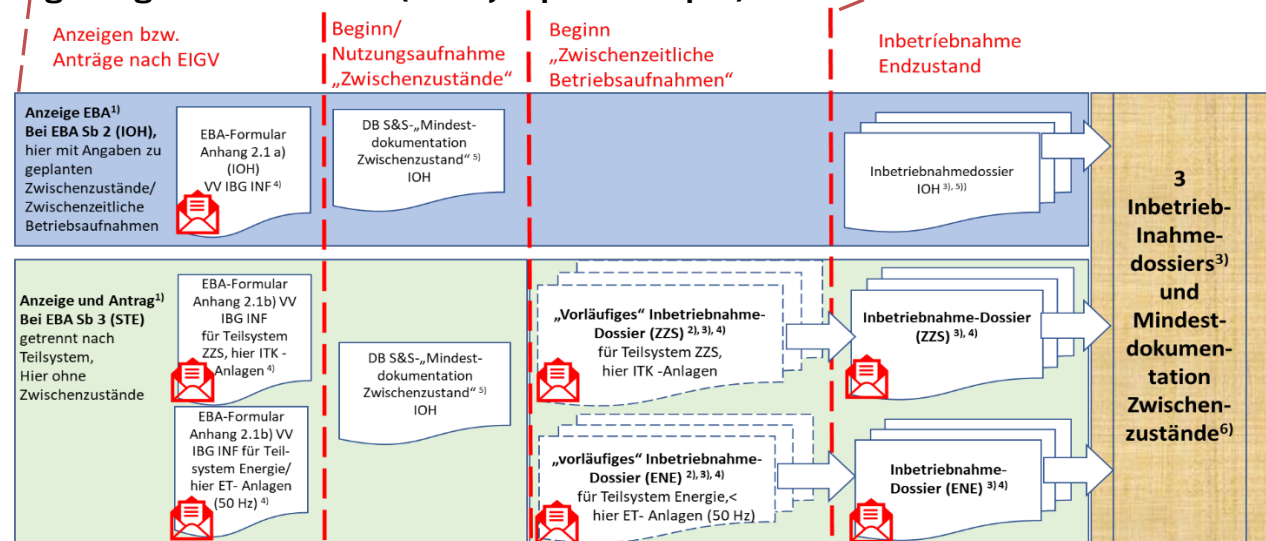
1. Vollständige Erneuerung ELA-Niveau 1 (ITK-Anlage, Teilsystem ZZS und entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur n. Anlage 4/5 EIGV)
2. Erneuerung elektrischer Anlagen im Bahnhof >1000 Reisenden pro Stunde (ET-Anlage, Teilsystem Energie und entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur n. Anlage 4/5 EIGV).

Die Nutzungsaufnahmen nach Abschluss der IOH-Maßnahmen an den Bahnsteigen 1 und 2 werden als Zwischenzustände IOH bei EBA Sb2 angezeigt. Für die STE-Maßnahmen werden keine Zwischenzustände bei EBA Sb 3 angezeigt. Nutzungsaufnahmen von Baubehelfen und teilweise fertiggestellter Anlagenteile erfolgen nach Abschnitt 2.1ff.

Darstellung zeitlicher Verlauf der IOH-/STE-Baumaßnahmen (s. Projekt-Praxisbeispiel):



Zugehörige Dokumentation (s. Projektpraxisbeispiel):



Legende:

- 1) nur bei anzeige- und genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen
- 2) nur bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen
- 3) Inbetriebnahmedossiers gem. Anlage 6 EIGV werden bei anzeigepflichtigen IOH-Maßnahmen und bei STE-Maßnahmen (getrennt nach Teilsystem ENE, ZZS) in der AP angelegt und bauleitend befüllt.
- 4) Dokumentation DB S&S intern und Vorlage EBA
- 5) Dokumentation nur DB S&S intern
- 6) Mindestdokumentation ohne Zwischenzustand: Übergabe an Instandhaltung/Einweisung des Betreibers/Instandhalters

4 Weiterführende Informationen

Links:

- DB intern/DB Planet:

[Wissenshub Baumanagement Personenbahnhöfe: Verkehrssicherungspflicht Projektleiter](#)

[Wissenshub Baumanagement Personenbahnhöfe: Praxishandbuch Baumanagement
\(zu Leistungsprozess LP 05 06 „Bauprojekte abwickeln“\)](#)

- Internet:

[Formulare \(Anhänge 2.3. und 2.4.\) in VV IBG Infrastruktur des Eisenbahn-Bundesamtes](#)